



Marktgemeinde Asperhofen

www.asperhofen.gv.at

A-3041 Asperhofen, Gemeindeplatz 1, Tel. 02772/582 95

Fax: 02772/58295 15 e-mail: bauamt@asperhofen.gv.at

Amtsstunden: Mo. 8-12 u. 15-19, Di.-Do. 8-12 u. Fr. 8-11

DVR 0425354

UID: ATU 56518879

Wasseranschluss

Jedes Gebäude mit Aufenthaltsräumen muss mit einwandfreiem Trinkwasser versorgt sein.

Gesetzliche Grundlagen

§ 45 NÖ Bauordnung 2014

§§ 1 und 2 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz

NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Anschlusszwang

Besteht in einer Entfernung von nicht mehr als 50 m eine öffentliche Wasserleitung, muss das Gebäude an diese angeschlossen werden, außer der Anschluss ist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig kostspielig; keine Anschlussverpflichtung besteht für Liegenschaften mit eigener Wasserversorgungsanlage, wenn diese nicht gesundheitsgefährdend ist.

Wichtige Informationen

- Zur Herstellung der Hausleitung (das ist der Teil der Leitung zwischen Grundstücksgrenze und Wasserzähler) und des Hausnetzes ist der Hauseigentümer verpflichtet. Die Hausleitung darf nur von befugten Personen hergestellt werden. Die Änderung einer Hausleitung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) in Verbindung stehen.
- Der Hauseigentümer hat bei Schäden der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und bei Rohrbrüchen überdies unverzüglich die Anzeige an die Gemeinde zu erstatten.
- Die Wasserablese ist vom Hauseigentümer mittels der von der Gemeinde zugestellten Wasserablesekarte bekanntzugeben.
- Hinweis: Es empfiehlt sich, den Zählerstand regelmäßig zu kontrollieren. Ein plötzlich hoher Wasserverbrauch ist meistens auf einen Rohrbruch zurückzuführen. Wird er nicht rechtzeitig behoben, so können hohe Wassergebühren entstehen.

Wasseranschlussabgabe

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung ist eine einmalige Anschlussabgabe zu entrichten.

Höhe der Abgabe:

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Größe des Hauses, der Zahl der angeschlossenen Geschosse und dem vom Gemeindeamt festgelegten Einheitssatz.

Ermittlung der Berechnungsfläche:

Die Berechnungsfläche jeder angeschlossenen Liegenschaft ist so zu ermitteln, dass die Hälfte der bebauten Fläche

- a. bei Wohngebäuden mit der um eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse vervielfacht
- b. in allen anderen Fällen verdoppelt

und das Produkt um 15 % der unbebauten Fläche, höchstens jedoch um 15 % von 500 m² (= 75 m²), vermehrt wird.

Grundsätze bei der Ermittlung der Berechnungsfläche:

- Bebaute Fläche ist jeder Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird (Vogelperspektive).
- Als Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse gilt die jeweils höchste Anzahl von Geschossen, auch dann, wenn die angeschlossene Liegenschaft nicht zur Gänze gleich hoch verbaut ist.
- Zur bebauten Fläche gehören nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden, die land- und forstwirtschaftliche genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.

Derzeit geltender Einheitssatz:

€ 8,20 exkl. 10 % USt

Wasseranschlussergänzungsabgabe

Ändert sich die der Berechnung der Wasseranschlussabgabe zugrunde gelegte Berechnungsfläche für die angeschlossene Liegenschaft, so ist die Wasseranschlussabgabe neu zu berechnen. Ist die neue Wasseranschlussabgabe um mindestens 10 %, mindestens jedoch um € 8,- höher als die bereits entrichtete, so ist vom Grundstückseigentümer eine Ergänzungsabgabe in der Höhe des Differenzbetrages zu entrichten.

(§ 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978)

Veränderungsanzeige:

Veränderungen auf angeschlossenen Liegenschaften, die eine Änderung der Berechnungsfläche nach sich ziehen, sind binnen 2 Wochen nach ihrer Vollendung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (§ 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Folgende Änderungen können abgabenrechtlich von Bedeutung sein:

- Errichtung von Baulichkeiten und Anschluss an den Schmutz- bzw. Regenwasserkanal (zB. Garage, Lagerraum, Schuppen, Gartenhaus, usw.)
- Zu-, Um- und Aufbauten von Gebäuden (zB. Wintergarten, Dachgeschossausbau, usw.)
- Anschluss eines weiteren Geschosses (zB. Einbau eines Bades im Dachgeschoss)
- Anschluss eines landwirtschaftlichen Gebäudes/Gebäudeteiles

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

Berechnung der Bereitstellungsgebühr:

Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag.

Derzeit geltender Einheitssatz:

3 m ³ /h	€ 40,60/m ³ /h =	€ 121,80/Jahr	exkl. 10 % USt
7 m ³ /h	€ 40,60/m ³ /h =	€ 284,20/Jahr	exkl. 10 % USt

Wasserbezugsgebühr

Für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Berechnung:

Die vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesezeitraumes als verbraucht angezeigte Wassermenge in Kubikmeter wird mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht.

Die verbrauchte Wassermenge ist die Differenz zwischen der vom Wasserzähler am Ende des Ablesezeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl abzüglich der am Ende des vorangegangenen Ablesezeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl.

Der Ablesezeitraum beginnt am 1. April und endet mit 31. März.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Derzeit gültiger Einheitssatz:

€ 2,02/m³ exkl. 10 % USt